

Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2023

060

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11**
auf Seite 5.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer (2008)

A Strombilanz

Betriebe ohne eigene Stromerzeugung füllen in der Regel nur die Zeilen 01 bis 05 (Bezug) und Zeile 15 (Verbrauch) sowie die Abschnitte B, C und D aus.

Strombezug und -erzeugung	Kilowattstunden (kWh)
Strombezug	
von Energieversorgungsunternehmen 1 01	
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 02	
von sonstigen Lieferanten 03	
aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> 04	
aus dem Ausland (direkt) 2 05	
Stromerzeugung aus	
Energieträger/Brennstoff (Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.)	
06	
07	
in eigenen Anlagen (netto) = <i>Summe aller Energieträger/Brennstoffe</i> 3 08	

Stromabgabe und -verbrauch	Kilowattstunden (kWh)
Stromabgabe	
an Energieversorgungsunternehmen 1 09	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 10	
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 4 11	
an sonstige Letztverbraucher 12	
in das Inland = <i>Summe Zeile 09 bis 12</i> 13	
in das Ausland (direkt) 2 14	
Stromverbrauch = <i>(Summe Zeile 04 + 05 + 08) minus (Summe Zeile 13 + 14)</i> 15	

B Energieträger-/Brennstoffbezug und- verbrauch

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff 5 <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m³ 6	Bezug 7	Verbrauch einschließlich Verluste	darunter nicht energetisch genutzt 8
			Menge		
Erdgas/Erdölgas auf Brennwert- basis	kWh				
Heizöl, leicht					

C Energieträger-/Brennstoffabgabe und- bestand

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff 5 <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m³ 6	Abgabe 9	Bestand am Jahresende
			Menge	
Erdgas/Erdölgas auf Brennwert- basis	kWh			
Heizöl, leicht				

D Bezug, Abgabe und Verbrauch von Wärme

Bezug von Wärme (Nah- oder Fernwärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.) 10	Kilowattstunden (kWh)
von Energieversorgungsunternehmen 1 01	
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 02	
von sonstigen Lieferanten 03	
aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> 04	
aus dem Ausland (direkt) 2 05	
insgesamt = <i>Summe Zeile 04 + 05</i> 06	

Wärmeverbrauch (Nah- oder Fernwärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.)	Kilowattstunden (kWh)
im Betrieb verbrauchte, fremdbezogene Wärme 07	

Wärmeabgabe (einschl. selbst erzeugter Wärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.) 11	Kilowattstunden (kWh)
an Energieversorgungsunternehmen 1 08	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 09	
an Haushaltskunden und Wohnungsgesellschaften 10	
an sonstige Letztverbraucher 11	
in das Inland = <i>Summe Zeile 08 bis 11</i> 2 12	
in das Ausland (direkt) 13	
insgesamt = <i>Summe Zeile 12 + 13</i> 14	

Liste der in Abschnitt C und D einzubeziehenden Energieträger/Brennstoffe

Steinkohlen

- Steinkohle, roh (z. B. Anthrazitkohle)
- Steinkohlenkoks (z. B. Anthrazit-, Heiz- o. Schmelzkoks)
- Steinkohlenbriketts
- Kohlenwertstoffe aus Stk. (z. B. Rohteer, Rohbenzol)
- Sonstige Steinkohlen (z. B. Kohlenstaub, Flammkohle)

Mineralöle

- Dieseldieselkraftstoff (nicht für Verkehrszwecke)
- Heizöl, leicht
- Heizöl, mittelschwer, schwer
- Flüssiggas (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Butan, Propan, Brenngas, Tankgas)
- Raffineriegas
- Petrolkoks
- Andere Mineralölprodukte
Bitte Art angeben.

Erneuerbare Energieträger

- Feste biogene Stoffe (z. B. Holzreste, Sägespäne, Pellets, Schwarzlauge, Tiermehl, Stroh)
- Flüssige biogene Stoffe (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Palmöl, Pflanzenöl, Harzöl, Methanol)
- Biogas (z. B. Biomethan, Gas aus Biomasse)
- Klärgas, Deponiegas
- Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme (Wärmepumpen)
- Sonstige erneuerbare Energieträger
Bitte Art angeben (z. B. Umweltwärme (Wärmepumpen)).

Klärschlamm

Braunkohlen

- Rohbraunkohlen
- Hartbraunkohlen
- Braunkohlenkoks
- Braunkohlenbriketts
- Wirbelschichtkohle
- Staub- und Trockenkohle (z. B. Braunkohlenstaub)
- Sonstige Braunkohlen
Bitte Art angeben.

Gase

- Erdgas, Erdölgas
- Grubengas
- Kokereigas (z. B. Starkgas, Heizgas)
- Hochofengas, Konvertergas
- Wasserstoff
- Sonstige hergestellte Gase

Sonstige Energieträger

Bitte Art angeben (z. B. Gasdruck).

Abfall

mit biogenem Anteil (z. B. Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, BGS – Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen, Ersatzbrennstoffe mit biogenem Anteil)

Industrieabfall

nicht biogen (z. B. Altreifen, BPG – Brennstoff aus produktspezifischen Gewerbeabfällen, Ersatzbrennstoffe)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 2** Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 3** Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).
- 4** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 5** Energieträger/Brennstoff
Unabhängig von der steuerlichen Behandlung eines Energieträgers/Brennstoffs, erfasst die Erhebung alle Energieträger/Brennstoffe, die im Betrieb zur Strom- und Wärmeerzeugung (Prozesswärme, Heizung, Warmwasser einschließlich Kälte) oder zur nichtenergetischen Nutzung (siehe **8**) eingesetzt werden. Verbrauch von Gas einschließlich der Gase, die vom Betrieb selbst erzeugt und verbraucht werden (ohne technische Gase, wie Schweißgas und andere). Verbrauch von Heizöl, gleichgültig ob aus Erdöl oder Rohteer hergestellt. Verbrauch von Kohle, jedoch im Bereich Kohlenbergbau/Kokereien ohne Einsatzkohle für die Brikett- und Koksherstellung. Nicht einzubeziehen sind Kraftstoffe für den Einsatz in Fahrzeugen (einschließlich Werksverkehr). Bitte geben Sie unbedingt den Bestand am Jahresende in der entsprechenden Spalte für die zutreffenden Energieträger/Brennstoffe an.
- 6** Soweit möglich, bitte den unteren Heizwert H_i angeben. Falls Sie die Heizwerte einzelner Energieträger/Brennstoffe nicht selbst ermitteln oder aus den Liefervertragsunterlagen ersehen können, lassen Sie die Spalte unausgefüllt.
- 7** Bezug von Energieträgern/Brennstoffen von Energieversorgungsunternehmen bzw. von anderen Lieferanten.
- 8** Nichtenergetische Nutzung liegt vor, wenn Energieträger nicht als Brennstoffe eingesetzt werden, sondern als Rohstoffe zu Produkten/Gütern (z. B. Chemikalien, Kunststoffe) verarbeitet werden. Die Verwendung für Zwecke der Unterfeuerung ist energetische Nutzung.
- 9** Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen an Energieversorgungsunternehmen bzw. an andere Abnehmer.
- 10** Hier ist nur die fremdbezogene Wärme (Fernwärme, Fernkälte, Heizwasser oder Dampf, Nahwärme) und deren Verbrauch anzugeben.
Im Betrieb selbst erzeugte Wärme ist in diesem Abschnitt nicht anzugeben. Wird Wärme im Betrieb selbst erzeugt, sind die dafür eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) im vorherigen Abschnitt „Energieträger“ anzugeben.
- 11** Die Wärmeabgabe ist einschließlich selbst erzeugter Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) anzugeben. Die für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) sind im vorherigen Abschnitt „Energieträger“ anzugeben.

Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, soweit die Betriebe dem Berichtskreis für die Erhebungen nach § 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) angehören, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 EnStatG sind die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.